

99102012002000, 99102012002000

Grundsteuer Festsetzung

Heruntergeladen am 13.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/354854/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102012002000, 99102012002000
Leistungsbezeichnung I	Grundsteuer Festsetzung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Steuer, Realsteuer, Ertragswert, Steuern, Grundbesitz, Grundstückskauf, Grundsteuer, Grundsteuerermesszahl, Substanzsteuer, Einheitswert, Bemessung, Sachwert
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Festsetzung (002)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	Wohnen und Umzug (1050200), Grundsteuer und Grunderwerbsteuer (1060400)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.09.2022
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Finanzministerium
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/grstg_1973/ https://www.gesetze-im-internet.de/grstg_1973/
Teaser	Die Grundsteuer wird von der Gemeinde erhoben, auf deren Gemeindegebiet der Grundbesitz liegt.
Volltext	Die Grundsteuer ist eine Real-(Objekt-)Steuer, die von der Gemeinde für den auf ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz erhoben wird (Gemeindesteuer) Grundsteuerpflichtig sind • land- und forstwirtschaftliches Vermögen (Grundsteuer A) • Grundvermögen und Betriebsvermögen (Grundsteuer B) Das Finanzamt stellt einen Einheitswert als Grundlage für die Ermittlung des Grundsteuermessbetrags fest und teilt den Messbetrag der zuständigen Gemeinde mit. Die Gemeinde multipliziert den Messbetrag mit dem per Satzung festgelegten Hebesatz, ermittelt so die Grundsteuer und erteilt einen Bescheid über die Höhe der zu entrichtenden Steuer. Bei Einfamilienhäusern und Mietwohngrundstücken, für die noch kein Einheitswert festgestellt worden ist, kann die Gemeinde die Grundsteuer pauschal ermitteln. Fälligkeit der Grundsteuer: Die Grundsteuer ist vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Auf Antrag kann der Jahresbetrag zum 01.07. eines jeden Jahres entrichtet werden. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids sind Vorauszahlungen gemäß der letzten Festsetzung zu leisten.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	

Modul	Sachverhalt
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Anträge auf Erlass der Grundsteuer für bestimmte Kulturgüter und Grünanlagen und auf Teilerlass wegen einer wesentlichen Ertragsminderung sind bei der heheberechtigten Gemeinde bis zum 31.03. des auf den Erlasszeitraum folgenden Jahres zu stellen.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Grundsteuer Festsetzung • Die Grundsteuer ist eine Realsteuer (auch Objektsteuer genannt). Sie knüpft an das Eigentum, die Beschaffenheit sowie den Wert eines Grundstücks an. • Sie wird von der Gemeinde erhoben, auf deren Gemeindegebiet der Grundbesitz liegt. • Zuständig ist die Gemeindeverwaltung.
Ansprechpunkt	An Ihre Gemeindeverwaltung (Kommune, Verwaltungsgemeinschaft).
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Property tax fixing, Grundsteuer Festsetzung